



SATZUNG

Club für Tschechoslowakische Wolfshunde Deutschland e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	NAME, SITZ, VERBAND, ZUGEHÖRIGKEIT, WIRKUNGSGEBIET, RECHTSGRUNDLAGE	2
§ 2	ZWECK UND AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT.....	2
§ 3	GESCHÄFTSJAHR, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND	4
§ 4	MITGLIEDSCHAFT, BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	6
§ 6	BEITRÄGE, GEBÜHRENORDNUNG	7
§ 7	VERWARNUNG UND AUSSCHLUSS.....	7
§ 8	EHRENRAT	8
§ 8.1	WAHL DER MITGLIEDER DES EHRENRAATES.....	9
§ 8.2	UNABHÄNGIGKEIT / VOLLSTRECKUNG.....	10
§ 8.3	BERUFUNG.....	10
§ 8.4	BEKANNTMACHUNG, VERÖFFENTLICHUNG.....	10
§ 9	ORGANE DES VEREINS	10
§ 10	MITGLIEDERVERSAMMLUNG, WAHLEN	10
§ 11	VORSTAND	11
§ 12	KASSENWESEN.....	13
§ 13	KASSENPRÜFUNG.....	14
§ 14	ZUCHTZULASSUNGS- UND ZUCHTBESTIMMUNGEN.....	14
§ 15	RICHTER	14
§ 15.1	ZUCHTRICHTERKOMMISSION	14
§ 16	SATZUNGS- UND ORDNUNGSÄNDERUNGEN.....	14
§ 16.1	VORLÄUFIGE ANORDNUNGEN UND MAßNAHMEN	15
§ 17	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	15
§ 18	SCHLUSSBESTIMMUNG	15

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit, Wirkungsgebiet, Rechtsgrundlage

1. Der Verein führt den Namen „Club für Tschechoslowakische Wolfshunde Deutschland e.V.“ (nachfolgend CTWH) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nr. VR 3180 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
2. Der Verwaltungssitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle. Die Zuständigkeiten der Geschäftsstelle (Mitgliederbetreuungsstelle) regeln sich nach den aktuellen Vereinsbedürfnissen und nach Vorgaben durch den Vorstand. Der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle von seinem Wohnort aus. Er führt die Mitgliederliste.
3. Der Verein umfasst das vom „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.“ betreute Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein gliedert sich in Bezirksgruppen, die nicht an landespolitische Grenzen gebunden sind. Sobald die Mitgliederzahl in den einzelnen Bundesländern groß genug ist, kann die entsprechende Bezirksgruppe sich dem regional zuständigen VDH-Landesverband anschließen.
4. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.“ (VDH), der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Für den Fall der Aufnahme unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. In der Zeit der Angleichung können entgegenstehende Bestimmungen nicht mehr angewandt werden. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
5. Die rechtlichen Grundlagen der Vereinstätigkeit ergeben sich aus der Satzung des Vereins sowie der Zucht- und der Zuchtzulassungsordnung, die Bestandteile dieser Satzung sind. Daneben regelt der CTWH seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe, die satzungsgleiche Wirkungen haben. Er erlässt zu diesem Zwecke insbesondere die
 - a. Körordnung
 - b. Zuchtschauordnung
 - c. Prüfungsordnungen
 - d. Leistungsprüfungsordnungen für sportliche Betätigung mit dem Hund
 - e. Richterordnung
 - f. Vergabeordnung für Ehrungen.
6. Für Mitglieder im Ausland sind Satzung und Ordnungen nur bindend, sofern sie nicht den Bestimmungen ihres nationalen Vereins für Tschechoslowakische Wolfshunde zuwiderlaufen.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Tschechoslowakischer Wolfshund nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 332 in seiner jeweils gültigen Fassung. Demgemäß fördert der Verein alle

Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen.

Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung der Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer körperlichen und geistigen Konstitution, ihrer Gebrauchseigenschaft und Leistungsfähigkeit sowie ihrem wolfsähnlichen Erscheinungsbild.

Der CTWH führt für die Rasse Tschechoslowakischer Wolfshund ein Zuchtbuch sowie als Anhang dazu ein Register.

2. Das Zuchtbuch einschließlich Register wird von der Zuchtbuchstelle des CTWH geführt. In diesem müssen genaue Erläuterungen der äußeren Kennzeichen (Kopf, Augen, Ohren, Gebiss, Hals, Körper, Gangwerk, Läufe, Pfoten, Rute, Haar, Schulterhöhe, Farbe), des Charakters, der gesundheitlichen Merkmale/der möglichen erblichen Krankheiten (HD, ED, PRA, OCD, Epilepsie und weitere), der erworbenen Arbeitszeichen (im Sinne der anerkannten Prüfungsordnungen im VDH) und Leistungsnachweise (nach den Leistungsprüfungsordnungen des CTWH) eingetragen werden. Ausstellungstitel werden auf Antrag eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Seine Aufgaben sind:

- a. Festlegen der Zuchtbestimmungen unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
 - b. Fördern und Überwachen der Zucht durch besonders geschulte Zuchtwarte.
 - c. Beratung beim Erwerb, bei der Haltung, der Zucht und der Abgabe von Tschechoslowakischen Wolfshunden sowie die Schulung und Weiterbildung der Züchter.
 - d. Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung.
 - e. Förderung des Tierschutzes und Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels. Der CTWH bestimmt einen Tierschutzbeauftragten.
 - f. Aufklären und Informieren der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
 - g. Durchführen eigener Zuchtschauen, sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
 - h. Durchführen eigener Zuchtzulassungsveranstaltungen.
 - i. Führen eines Zentralarchivs über den Tschechoslowakischen Wolfshund.
 - j. Festsetzen der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
 - k. Werbung für die Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“.
 - l. Fördern der Rettungshundeausbildung und -arbeit.
4. Das Zentralarchiv wird vom Zuchtbuchführer geführt.
 5. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen aller Freunde, Halter und Züchter von Tschechoslowakischen Wolfshunden im CTWH gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und

allen Vereinigungen oder Zusammenschlüssen des Hundesportes.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der CTWH unterhält zur Information und Kommunikation eine Website, einschließlich eines Mitgliederforums (MF) und einen elektronischen Briefkasten (E-Mail). Der elektronische Briefkasten kann für alle Eingaben an den Vorstand genutzt werden, soweit die Satzung keinen eingeschriebenen Brief vorschreibt. Mitglieder ohne Internetzugang setzen sich bitte mit der Geschäftsstelle in Verbindung. Die Daten der Mitglieder des CTWH dürfen über EDV geführt werden. Die gespeicherten Daten dürfen für clubinterne Zwecke jederzeit verwendet werden, diese dürfen jedoch nicht zur Verwendung außerhalb des Vereins weitergegeben werden.
2. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will.
3. Die Mitgliedschaft ist nach Kenntnis der Satzung des CTWH durch formelle Beitrittserklärung schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle oder an ein Mitglied des Vorstandes zu beantragen.
4. Alle Anträge auf Neuaufnahme gibt der Geschäftsführer den Mitgliedern des CTWH im Mitgliederforum bekannt. Der Antragsteller nimmt dann als Gast 24 Wochen am Vereinsleben teil. Innerhalb dieser 24 Wochen nach Bekanntgabe kann schriftlich oder elektronisch begründeter Einspruch gegen eine Neuaufnahme erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet der Vorstand nach persönlicher Anhörung.
5. Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Neuaufnahme ab, kann der Antragsteller Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Es entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung, nach Anhörung der Beteiligten.
6. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds und beginnt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beschlüsse des Vereines an.
7. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Ablehnung kann dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
8. Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:
 - a. Personen, die aus Rassehundevereinen oder anderen dem VDH angeschlossenen Vereinen und Verbänden ausgeschlossen wurden oder einem dem CTWH oder dem VDH entgegengesetzten Verein angehören.

- b. Gewerbsmäßige Hundehändler. Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die Hunde an- und verkaufen, in der Absicht, einen die Selbstkosten weit übersteigenden Gewinn zu erzielen, ebenso wie auf Profit ausgehende Vermittler.
Werden solche Hinderungsgründe erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes.
Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
 - c. Personen, die eine nicht kontrollierte Hundezucht betreiben. Dies ist immer dann gegeben, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereinen unterliegt, insbesondere wenn sie nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht.
 - d. Minderjährige Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Minderjährige Mitglieder sind nicht beschlussfähig.
9. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
10. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten. Dieser kann binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellungen beim VDH-Ehrenrat erheben, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.
§ 4 Abs. 9 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.
11. Die Mitgliedschaft wird beendet
- a. durch freiwilligen Austritt, jederzeit möglich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form, unter Einhaltung von 4 Wochen Kündigungsfrist, die nach Zugang des Schreibens beginnt.
Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
Der Austritt mehrerer Mitglieder in einer Erklärung ist unwirksam.
 - b. durch Tod.
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste als abgekürztes Ausschließungsverfahren.
 - d. durch Ausschluss.
 - e. durch Auflösung des Vereins.

12. Die Streichung als Mitglied von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem CTWH (Beiträge und Gebühren) nicht erfüllt werden.
13. Im Falle einer verbotenen Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 8 erfolgt die Streichung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ab Erlangen der Kenntnis hierüber.
14. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämtern.
15. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückerstattung von Beiträgen. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an allen Einrichtungen des Vereins und des Verbandes für das Deutsche Hundewesen teilzunehmen.
 - b. innerhalb des Vereins an Abstimmungen teilzunehmen, sie können darüber hinaus Anträge unmittelbar an den Vorstand richten.
 - c. zum Tragen des Vereinsabzeichens.
 - d. die festgesetzten Vergünstigungen, insbesondere für alle vereinsinternen Eintragungen, zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung, sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, für sich den Vorrang des Verbandsrechtes nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 anzuerkennen und für die Weiterverbreitung und Weiterentwicklung des Tschechoslowakischen Wolfshundes, sowie für die Interessen des Vereins durch Mitarbeit zu wirken.
Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 5 Abs. 2 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.
Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 mit einem zeitlich befristeten Verbot oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Zuchtrichterordnung.
 - b. die herausgegebenen Anweisungen über Zucht, Ausstellungen, Schauen und Zuchtzulassungen zu beachten, die gezüchteten Tschechoslowakischen Wolfshunde in das anerkannte Zuchtbuch des CTWH eintragen zu lassen und bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige, vom Zuchtbuchamt beglaubigte Ahnentafel, eine Kopie des Zuchtzulassungsberichtes (Körurkunde) und etwaige Bewertungsurkunden unentgeltlich auszuhändigen.
 - c. bei Deckakten eine Deckurkunde auszustellen.
 - d. ihre Hundezucht und/oder -haltung ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu füttern, sie frei von Krankheiten zu

halten, kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern und durch einen Tierarzt behandeln oder fachkundig töten zu lassen.

- e. Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihre geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich zu erfüllen und sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.
- f. Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen den Verein oder die Vereinsmitglieder richten, clubintern zu regeln und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen in keiner Form weiterzugeben bzw. zu verwerfen.

§ 6 Beiträge, Gebührenordnung

- 1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Gebühren wird durch den Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 2. Der Beitrag ist spätestens am 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten; wird er nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt, so kann die zwangsweise Beitreibung erfolgen.
Die Mitglieder kommen (soweit möglich) ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Lastschriftinzugsverfahren nach.
- 3. Bei Beitragsrückstand ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
- 4. Mitglieder haben keinen Anspruch an das Clubvermögen.

§ 7 Verwarnung und Ausschluss

- 1. Verstöße eines Mitglieds gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung und die vom Verein erlassenen Bestimmungen und Anordnungen, sowie Verstöße gegen Sitte und Anstand, auch gegenüber nicht dem Verein angehörenden Dritten, können durch den Vorstand bestraft werden mit
 - a. Verwarnung.
 - b. einfachem Verweis.
 - c. strengen Verweis.
 - d. befristeten oder dauernden Ausschluss.Die Bestrafung des Mitgliedes mit einem strengen Verweis schließt seine Wahl zu einem Amt aus.
- 2. Auf Ausschluss kann erkannt werden
 - a. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins, des VDH oder der FCI.
 - b. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, gegen die Bestimmungen und Anordnungen des Vereins, sowie bei Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsgemäßen und sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
 - c. bei Beleidigungen des Vereins in seiner Gesamtheit, des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder sowie aller ehrenamtlich tätigen Personen, bei ungebührlichem und/oder dem Hundesport und seinem Ansehen abträglichen und/oder dem sportlichen Gemeinschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmen.

- d. bei wissentlich falschen Angaben in vereinsamtlichen Papieren, bei Ausstellungen, Prüfungen etc., bei Missbrauch im Amt und bei Missbrauch vereinsamtlicher Papiere.
 - e. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereines.
 - f. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht- und Zuchtrichterordnung sowie gegen die Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen.
 - g. bei gewerbsmäßigem Hundehandel und bei unreellen Handlungen bei An- und Verkauf von Hunden oder bei Deckakten.
 - h. bei Zugehörigkeit zu einer nicht dem VDH/FCI angeschlossenen kynologischen Vereinigung
 - i. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
 - j. wenn dieses Mitglied in einem anderen VDH-Mitgliedsverein, der ebenfalls die Rasse Tschechoslowakischer Wolfshund betreut, Mitglied ist und in diesem Verein die Rasse Tschechoslowakischer Wolfshund züchtet.
3. Ausschluss: Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 4 Abs. 8 Gelegenheit zur Zucht verschafft oder solches duldet, ist auszuschließen.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes mit Begründung bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss mittels eines eingeschriebenen Briefes innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses bei der Geschäftsstelle des CTWH eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist dem VDH unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Ehrenrat

1. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- wie der Schiedsgerichtsordnung des VDH.
2. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Falle richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung, Bestimmung zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung,

zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

3. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 8.1.
4. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig.
Bei einer Verhängung einer Vereinsstrafe nach der Zuchtrichterordnung bzw. nach der Zuchtordnung gilt jedoch folgendes: Zuständig für das Verhängen ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
5. Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
6. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit 500.– € beträgt.
Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 153.– €, das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
7. Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet (§ 8 Abs. 1) ist seine Entscheidung, außer im Falle des Ausschlusses, unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.
8. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichtes als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit 500.– € beträgt. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
9. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen, gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 8.1 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

3. Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens erstem juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 8.2 Unabhängigkeit / Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in Ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 8.3 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidung des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 8.4 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates auf der Website des CTWH bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen und Mitgliedern ohne Internetanschluss schriftlich bekannt zu geben. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung, Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Vertretung, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet regelmäßig in jedem Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Einberufung und gleichzeitige Bekanntgabe der Tagesordnung hat 4 Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch zu erfolgen; zusätzlich wird sie auf der Website des CTWH veröffentlicht.
3. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a. die Entgegennahme von Jahresberichten und Jahresrechnung des Vorstandes.
 - b. die Entlastung des Vorstandes.
 - c. die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer.
 - d. die Entscheidung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge.
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen.
 - f. die Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer.
 - g. die Besprechung geplanter Aktivitäten/Veranstaltungen des folgenden Vereinsjahres
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, das Mitglied ist nicht an Weisungen gebunden. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist immer geheim.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die 3 Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat, jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und die Einberufung
- a. von der einfachen Mehrheit des Vorstandes
oder
 - b. von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder mit Begründung schriftlich oder elektronisch vom Vorstand verlangt wird.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand und Vereinsmitgliedern gestellt werden können, sind an die Geschäftsstelle des Vereins mit eingehender Begründung, spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin, schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Über nicht fristgerecht angekündigte oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge kann nur rechtswirksam beschlossen werden, sofern die Mitgliederversammlung diese als dringend zulässt.
7. Es ist über jede Sitzung ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung oder der Versammlung und dem Schriftführer oder dem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Geschäftsführer
 - d. Schatzmeister

2. Das Bekleiden von zwei Vorstandsämtern durch ein Mitglied ist nicht zulässig. Das Ausüben eines Vorstandsamtes und einer weiteren Funktion innerhalb des Clubs ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Zustimmung kann auf der nächsten Mitgliederversammlung nachträglich erteilt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit relativer Stimmenmehrheit bei der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so beruft der Restvorstand mit einfacher Mehrheit eine Ersatzperson, die das Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl, längstens bis zum 31.12. nach Ablauf der Amtsperiode im Amt. Amtsträger müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu genehmigen; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Außerhalb einer Vorstandssitzung kann schriftlich, elektronisch, per Fax oder mit fernmündlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit entschieden werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung beteiligt und kein Vorstandsmitglied der Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine derartige Beschlussfassung ist vom 1. Vorsitzenden entsprechend zu dokumentieren. Alle Vorstandsbeschlüsse sind den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.
6. Wenn ein Mitglied sein Amt nicht ordnungsgemäß ausübt, kann der Vorstand es durch Mehrheitsbeschluss seines Amtes entheben.
7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung der anderen Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sein soll.

Dem Vorstand obliegt vor allem

- a. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- b. die Führung der Geschäfte des Vereins und seine Verwaltung, dies beinhaltet vor allem
 - 1) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 2) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 3) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4) die Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - 5) die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates bzw. des Schiedsgerichtes
 - 6) die Verhängung von Zuchtverboten und Zuchtbuchsperrern
 - 7) die Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter

- 8) die Vergabe der Schreib- und Leseberechtigungen im Mitgliederforum.
- 9) die Planung und Organisation von ein- und mehrtägigen Clubveranstaltungen.
- 10) die Bestellung des Zuchtbuchführers.
- 11) die Ernennung eines Tierschutzbeauftragten.
- 12) die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten.
- 13) die Ernennung und Abberufen von Schiedsrichtern und Körgehilfen.
- 14) die Ernennung der Zuchtkommission.
- 15) die Ernennung eines Schriftführers.
- 16) Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf "regionale Ansprechpartner", Beauftragte für das Erstellen der Website und des Mitgliederforums, Beauftragte für Erziehungsfragen usw. ernennen.

Die unter Punkt 10) bis 16) aufgeführten „Vereinsbeauftragte und qualifizierte Personen“ des CTWH werden auf der Website und/oder per E-Mail vorgestellt. Nach ihrer Vorstellung kann innerhalb von 12 Wochen begründet Einspruch schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingelegt werden. Bei Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand kann für besonders herausragende Verdienste um den Club für Tschechoslowakische Wolfshunde Deutschland oder der Rasse Tschechoslowakischer Wolfshund Ehrenmitglieder/einen Ehrenpräsidenten aus dem In- und Ausland ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ein Ehrenpräsident ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Eventuelle Mitgliederrechte und -pflichten der Ehrenmitglieder/eines Ehrenpräsidenten bleiben unberührt.
9. Muss sich der Verein das Verhalten eines Organmitgliedes oder eines sonstigen Bediensteten gem. § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung unterworfenen Personen gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Personen, für die der Verein einzustehen hat.

§ 12 Kassenwesen

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden vom Schatzmeister geführt. Ihm obliegt die Buchhaltung. Er unterrichtet den Vorstand über die finanzielle Situation, die laufenden Einnahmen und die Ausgaben und überwacht das Mahnwesen. Mit Abschluss des Geschäftsjahres ist ein Kassenbericht zu erstellen und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Der Vorstand des CTWH kann ein oder mehrere Girokonten einschließlich Internetbanking eröffnen. Die Eröffnung eines solchen Kontos erfordert die Zeichnung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Jedem einzelnen Vorstandsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss Kontovollmacht erteilt werden. Die Kontovollmacht kann insbesondere für Barabhebungen eingeschränkt werden. Jedem Vorstandsmitglied ist zumindest Einsicht in die Kontoführung zu ermöglichen.
3. Die im Vereinsinteresse gemachten Auslagen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder werden von der Vereinskasse vergütet.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kassenverwaltung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die erfolgte Prüfung zu berichten.
2. Die Entlastung des Schatzmeisters wird von der Mitgliederversammlung erteilt.

§ 14 Zuchtzulassungs- und Zuchtbestimmungen

1. Die Zuchtzulassungs- und Zuchtbestimmungen des VDH und des Vereins sind bindend für jedes Vereinsmitglied. Die Richtlinien werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Über Änderungen der im Zuchtbuch- bzw. Registerwesen anfallenden Gebühren entscheidet der Vorstand.

§ 15 Richter

1. Der Vorstand kann Spezialzuchtrichter und Zuchtrichter ernennen, wenn sie den entsprechenden Bestimmungen des VDH/FCI entsprechen.

§ 15.1 Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richter- ausweises und ausbildungsberechtigt sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund von Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.
5. Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund von Absatz 3 nicht bestellt werden, betraut der Vorstand einen erfahrenen Züchter oder in Ausnahmefällen auch einen erfahrenen Besitzer mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen auf Informations- und/oder Schulungstagen des VDH/FCI

§ 16 Satzungs- und Ordnungsänderungen

1. Satzungsänderungsanträge sowie Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sind spätestens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich oder elektronisch und mit Begründung zuzuleiten. Der Vorstand muss Satzungsänderungsanträge sowie Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich oder elektronisch allen Mitgliedern bekannt geben.
2. Zur Satzungsänderung, zur Änderung des Zwecks des Vereins, sowie für Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins ist die Stimmenzahl von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung erforderlich. Die schriftliche Stimmabgabe per eingeschriebenen Brief ist möglich und kann bis 4 Wochen

nach der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Satzungsänderungsanträge sowie Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sind über einen Dringlichkeitsantrag nicht möglich.

3. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Sonstige Ordnungen treten mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Änderungen der Satzungen und Ordnungen sind zu veröffentlichen.
4. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben; der VDH ist von den Änderungen zu benachrichtigen.

§ 16.1 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören, unter anderen, notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung sowie Änderung der Satzung auf Empfehlung des Finanzamtes. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnung nach § 1 Abs. 4 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder aufgelöst werden.
2. Zu diesem Zweck hat der 1. Vorsitzende eine besondere Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 5 der Satzung, und zwar 3 Monate vor dem Versammlungstermin, schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
3. In Falle einer Auflösung des Vereins ist sein Vermögen einer gemeinnützigen kynologischen Vereinigung zu überweisen.

§ 18 Schlussbestimmung

1. Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des "Club für Tschechoslowakische Wolfshunde Deutschland e. V." beschlossen, die am 15. Juli 2007 in 99762 Neustadt/Harz stattfand.
2. Die Satzung gilt in der Fassung, die zuletzt in das Vereinsregister in Darmstadt unter Nr. VR 3180 eingetragen worden ist, für alle Mitglieder des Vereins in der Bundesrepublik Deutschland.